

Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz
III A 9 - 1025/E/36/2015
Fernruf: 90 13 (913) - 3933

Herrn Abgeordneten Dr. Klaus Lederer (Die Linke)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr.17/16697
vom 22. Juli 2015
über Sozialversicherungspflicht für Strafgefängene

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Position vertritt der Senat zur jüngst in der Justizministerkonferenz diskutierten Einbeziehung von Strafgefangenen in die sozialen Versicherungssysteme und wie begründet er diese?

Zu 1.: In der Justizministerkonferenz im Juni 2015 wurde die Frage der Einbeziehung von Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten in die gesetzliche Rentenversicherung thematisiert. Aufgrund der Komplexität der Angelegenheit wurde der Strafvollzugsausschuss der Länder gebeten, Grundlagen und Auswirkungen einer Einbeziehung von Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten in die gesetzliche Rentenversicherung zu prüfen und der Justizministerkonferenz zu berichten. Der Senat hat sich für diese Beschlussfassung eingesetzt.

2. Beabsichtigt der Senat, eine entsprechende Bundesratsinitiative mit dem Ziel der Einführung einer generellen Sozialversicherungspflicht für Strafgefängene zu beschließen und zu ergreifen? Wenn ja, wann?

Zu 2.: Eine Bundesratsinitiative ist vom Senat derzeit nicht geplant.

3. Wie würde sich der Senat im Bundesrat bei Vorlage einer entsprechenden Bundesratsinitiative durch ein anderes Bundesland verhalten?

Zu 3.: Im Hinblick auf die Beschlussfassung der Justizministerkonferenz dürfte eine Bundesratsinitiative mit dem Ziel der Einführung einer generellen Sozialversicherungspflicht bereits bezogen auf die Frage der Einbeziehung in die Rentenversicherung zum jetzigen Zeitpunkt verfrüht sein. Die inhaltliche Bewertung einer etwaigen Bundesratsinitiative und eine diesbezügliche Aussage zum Abstimmungsverhalten wären grundsätzlich erst nach deren Vorlage möglich.

4. Teilt der Senat die Einschätzung, dass die angemessene Entlohnung jeglicher Form von Arbeit von Gefangenen sowie der soziale Schutz für Gefangene durch Einbeziehung in die Renten-, Kranken- sowie Pflegeversicherung – zur Vermeidung von Altersarmut und soziale Notlagen – eine wesentliche Voraussetzung zur Erreichung des für den Strafvollzug maßgeblichen Resozialisierungsziels darstellt?

Zu 4.: Kern der Resozialisierung ist die Unterstützung der Gefangenen bei der Auseinandersetzung mit ihren Straftaten und den diese bedingenden persönlichen und sozialen Faktoren. Arbeit dient - wie arbeitstherapeutische Beschäftigung oder schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen - insbesondere dem Ziel, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten und zu fördern und kann damit ein wesentliches Behandlungsmittel zur Erreichung des Vollzugsziels sein. Die Angemessenheit der Vergütung ist ein wichtiger Faktor, wenn Arbeit ein wirksames Resozialisierungsmittel sein soll. Die von Gefangenen im Justizvollzug geleistete Arbeit wird in Gestalt einer Kombination von monetärer und nicht monetärer Leistung vergütet und findet so die angemessene Anerkennung im Sinne des verfassungsrechtlichen Resozialisierungsgebotes.

Ob und inwieweit sich die Nichteinbeziehung der Strafgefangenen in die gesetzliche Rentenversicherung tatsächlich negativ auswirkt, hängt von unterschiedlichen Faktoren ab und bedarf einer näheren Betrachtung. Die entscheidende Ursache für eine etwaige spätere Altersarmut dürfte in vielen Fällen weniger auf die fehlende Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung während der Inhaftierung zurückzuführen sein sondern vielmehr auf die Erwerbsbiographie der Gefangenen insbesondere mit Zeiten der Arbeitslosigkeit außerhalb des Vollzuges. Die Voraussetzungen, unter denen Strafgefangene und Sicherungsverwahrte in die gesetzliche Rentenversicherung einbezogen werden könnten und welche Effekte dadurch unter Berücksichtigung von Beitragszahlungen und Beitragszeiten zu erzielen sind, werden entsprechend dem Beschluss der Justizministerkonferenz durch den Strafvollzugsausschuss der Länder geprüft.

Für eine Einbeziehung von Gefangenen in die Kranken- und Pflegeversicherung besteht im Hinblick auf die umfassende gesundheitliche Betreuung und Heilfürsorge, die in Art und Umfang an den Standards der gesetzlichen Krankenversicherung ausgerichtet ist, kein Handlungsbedarf. Den gesetzlichen Regelungen zufolge besteht nach der Entlassung eine Absicherung im Krankheitsfall. Gleichwohl kommt es in der Praxis in vielen Fällen zu Rechtsunsicherheit hinsichtlich der krankenversicherungsrechtlichen Zuständigkeiten. Die Optimierung des Übergangs gehört deshalb zu den aktuell im Zusammenhang mit der Wiedereingliederung entlassener Strafgefangener behandelten Themenfeldern.

5. Wie steht der Senat generell zur Pflichtarbeit von Strafgefangenen, die ja in Brandenburg nicht mehr existiert?

Zu 5.: Durch Arbeit werden positive Effekte für die Resozialisierung erzielt, da die Gefangenen einen strukturierten, ausgefüllten Tag haben und ihre Arbeit als sinnvoll erleben können. Sie hat die Funktion, die der Erwerbsarbeit außerhalb des Vollzugs zukommt und ist daher Ausprägung des Angleichungs- und Gegensteuerungsgrundsatzes. Die im Strafvollzugsgesetz (StVollzG) des Bundes in § 41 normierte Arbeitspflicht hat sich insofern grundsätzlich bewährt, weshalb sie in § 24 Absatz 1 E-StVollzG Bln (**Entwurf**-StVollzG Berlin) - Artikel 1 - des Gesetzentwurfs zur Weiterentwicklung des Berliner Justizvollzugs, welcher dem Abgeordnetenhaus seit Einleitung des förmlichen Beteiligungsverfahrens (Anhörung der Fachkreise und Verbände) vorliegt, auch künftig vorgesehen ist. Die gesetzliche Normierung der Arbeitspflicht korrespondiert auch mit

Nummer 105.2 der Europäischen Strafvollzugsgesetze, der vorsieht, dass Strafgefangene entsprechend ihrer körperlichen und geistigen Eignung zur Arbeit verpflichtet werden können.

Die im vorbezeichneten Gesetzentwurf normierte Arbeitspflicht greift allerdings die bisher an einer einschränkungslos normierten Arbeitspflicht erhobene Kritik, die zwangsweise Beschäftigung könne mit der Notwendigkeit intensiver sozialer und/oder therapeutischer Hilfestellungen etwa zur Straftatauseinandersetzung und damit mit dem Vollzugsziel der Resozialisierung kollidieren, auf. Es ist daher in Abweichung zum bisherigen Bundesgesetz eine inhaltliche Konkretisierung der Normierung der Arbeitspflicht vorgesehen.

6. Wie steht der Senat zur Verankerung eines die Resozialisierung fördernden Rechts auf Arbeit und auf Fort- und Weiterbildung für Insassen in Einrichtungen des Justizvollzugs in den einschlägigen landesrechtlichen Gesetzen Berlins?

Zu 6.: Resozialisierung ist alleiniges Vollzugsziel. Zur Erreichung des Vollzugsziels sind vollzugliche Maßnahmen zu ergreifen, zu denen - unter Berücksichtigung der Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen des Gefangenen - auch ein Arbeitseinsatz gehören kann. Der Stellenwert der Teilnahme von Gefangenen an arbeitstherapeutischen Maßnahmen, an Arbeitstraining oder Arbeit für die Resozialisierung der Gefangenen wird bereits durch die gesetzliche Normierung der Arbeitspflicht betont. Die Verankerung eines Rechtsanspruchs ist auch im Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung des Berliner Justizvollzuges nicht vorgesehen. Eine gesetzliche Vorgabe, die jedem Gefangenen einen Anspruch auf einen Arbeitsplatz zuerkennt, besteht auch nicht außerhalb des Vollzugs.

Berlin, den 3. August 2015
In Vertretung

Sabine Toepfer-Kataw
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz